

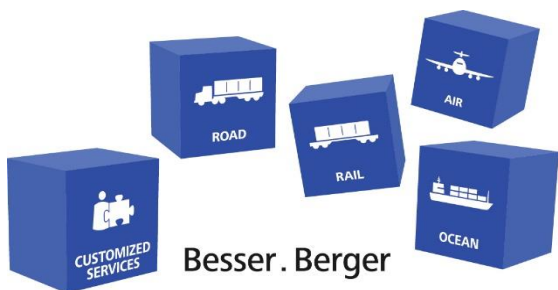
Offert- und Geschäftsbedingungen der Berger Logistik GmbH

Wir arbeiten ausschließlich aufgrund der Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp, jeweils neueste Fassung) sowie nach den Konnossementbedingungen der Berger Logistik GmbH sowie den jeweiligen Transport-, Umschlags-, Lager-, Konnossement- und Hafenbedingungen der uns vertretenen Reedereien bzw. beauftragten Unternehmen. Die AÖSp sowie unsere Konnossementbedingungen (die sich auf der Rückseite der BLs befinden) sind unter www.berger-logistik.com abrufbar. Die Konnossementbedingungen bzw. AGB der von uns vertretenen Reedereien bzw. beauftragten Unternehmen stellen wir gerne über Anfrage zur Verfügung.

Unser Angebot ist freibleibend und basiert auf den von Ihnen genannten Sendungsdaten, heute gültigen Preisen, Tarifen, Valutaverhältnissen und sonstigen Entgelten aller an der Transportdurchführung Beteiligten. Die angebotenen Preise gelten vorbehaltlich verfügbarem Schiffsraum sowie Leercontainern. Alle genannten Zuschläge sind gültig bis auf Widerruf und vorbehaltlich der Einführung weiterer Zuschläge. Alle genannten Frachtraten haben nur Gültigkeit bei Versand mit unseren Partnern. Die Auswahl der Reedereien erfolgt nach unserem Ermessen. Multimodaltransporte und Verschiffungen erfolgen grundsätzlich unter Zeichnung eines multimodal bill of lading der Berger Logistik GmbH bzw. eines bill of lading der von uns vertretenen Reedereien.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Ware transport- und beanspruchungsgerecht verpackt und geladen ist. Sie sind selbst für die ordnungsgemäße Ladungssicherung, transportgerechte Verpackung und Verstaung im Container verantwortlich. Derartige Leistungen übernehmen wir nur über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag und zusätzliches Entgelt. Auch für derartige Leistungen (Verpackungsleistungen, Verstaungsleistungen, Containerstuffing, Umschlagsleistungen etc.) kommen ausdrücklich die Bestimmungen der AÖSp zur Anwendung. Bei der Verwendung von Verpackungen aus Vollholz sind die International Standards vor Phytosanitary Measures (ISPM 15) zu beachten.

Aufgrund der internationalen Vorgaben zur Bestimmung der bestätigten Bruttomasse (VGM) von Seefrachtcontainern muss die bestätigte Bruttomasse vom Befrachter mittels SOLAS - Verified Gross Mass Submission Template (<http://www.berger-logistik.com/agb/>) spätestens mit Übergabe des Containers mitgeteilt werden. Ein Container darf erst dann auf das Schiff geladen werden, wenn seine bestätigte Bruttomasse vorliegt. Sie haften als Auftraggeber bzw. Befrachter (verschuldensunabhängig) für sämtliche Vermögensnachteile im Zusammenhang mit einer unterlassenen, unrichtigen bzw. unvollständigen Bekanntgabe der VGM und haben Berger von sämtlichen Forderungen, Aufwendungen etc. im Zusammenhang

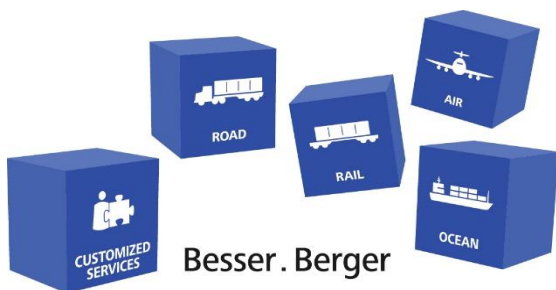


mit einer unterlassenen, unrichtigen bzw. unvollständigen Bekanntgabe der VGM über Aufforderung sofort zu befreien. Die Haftung von Berger im Zusammenhang mit sämtlichen Schäden, die mit einer unterlassenen, unrichtigen bzw. unvollständigen Bekanntgabe der VGM zusammenhängen, ist ausgeschlossen. Im Falle einer unterlassenen, unrichtigen bzw. unvollständigen Bekanntgabe der VGM ist Berger berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers, die Beladung bzw. den Weitertransport zu verweigern bzw. zu stoppen, den Container auszuladen bzw. zwischenzulagern.

Soweit auftragsgemäß Leercontainer, WAB oder sonstige Transportbehältnisse zur Beladung zur Verfügung gestellt werden („Shipper's load, stow and count“), sind diese bei Anlieferung unverzüglich auf äußerliche Unversehrtheit und Eignung zur Beladung zu prüfen. Die Verwendung eines solchen Containers gilt als Bestätigung der Fehlerfreiheit und Eignung der Verwendung. Sofern nicht anders vereinbart, sind Sie für die Retournierung der Leercontainer im innengereinigten Zustand an den vom Verfrachter angeführten Ort innerhalb von 3 Tagen verantwortlich. Wenn die Container nicht innerhalb von 3 Tagen retourniert werden, haften Sie für Verspätung und Liegegeld nach den ortsüblichen und dort geltenden Sätzen für Containerverzögerungsgebühr (demurrage) bzw. Containermiete (detention) sowie zusätzlich für sonstige Schäden und Kosten aufgrund dieser nicht oder zu spät durchgeführten Retournierung, einschließlich der beim Verfrachter oder seinem Bevollmächtigten bei der Rückholung der Container aufgelaufenen Schäden und Kosten. Im Falle, dass Berger die Verantwortung für die Retournierung der Leercontainer übernommen hat, übernehmen Sie den Ersatz aller Kosten, Belastungen und Spesen jeglicher Art, die bei der Retournierung der Leercontainer auf Grund von Handlungen, Unterlassungen durch Sie, durch einen Ihrer Vertragspartner und Ihnen zurechenbare Dritte (Empfänger) und/oder durch Verzögerungen jeder Art (auch durch behördliche Akte, zB Zoll) angefallen/entstanden sind.

Ware, die Gefahrgut ist oder werden kann, darf Berger nur dann zur Beförderung angeboten werden, gleichgültig ob sie in offiziellen oder inoffiziellen internationalen oder nationalen Codes oder Abkommen aufscheint, wenn vorher schriftlich ihre Art, Type, Name, Etikettierung und Klassifizierung Berger schriftlich mitgeteilt und die vorherige schriftliche Zustimmung von Berger erwirkt wurde. Darüber hinaus müssen der Container und die Verpackung, in denen die Ware selbst transportiert werden soll, sowie auch die Ware, deutlich außen gekennzeichnet sein, mit der Angabe der Art und Beschaffenheit der Ware. Sie sind verpflichtet, sämtliche geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen sowie Vorschriften von Zoll-, Hafen- und sonstigen Behörden einzuhalten und sämtliche Zölle, Steuern, Abgaben etc. zu tragen und zu bezahlen, sowie auch alle aufgelaufenen oder erlittenen Strafen, Abgaben, Spesen und Schäden zu vergüten.

Da die Haftung von Berger beschränkt ist, empfehlen wir die Eindeckung einer Transportversicherung. Wir decken eine Transportversicherung allerdings nur über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag ein. Die nach den AÖSp vorgeschriebene Speditionsversicherung gemäß den Bestimmungen des Speditionsversicherungsscheines



(SVS) wird allerdings durch uns eingedeckt. Die Eindeckung erfolgt ohne ausdrücklichen schriftlichen Auftrag zur Höherversicherung auf Basis der Grunddeckung von € 1.453,46 (§ 6 lit. b Zi. 2 SVS-Bedingungen).

Eine Vereinbarung einer Wert- oder Interessensdeklaration kann nicht vereinbart werden. Wir widersprechen ausdrücklich jeder Art von Wert- oder Interessensdeklaration, insbesondere solcher, die die in internationalen Übereinkommen vorgesehenen Haftungshöchstbeträge erhöhen könnten. Ausdrücklich weisen wir darauf hin, dass auch jede Art der Bekanntgabe eines Auftragswertes, Warenwertes (etc.) – auf welche Art auch immer (in Rechnungen, Aufträgen, Lieferscheinen, Angeboten etc.) – in keinem Fall zu einer Vereinbarung einer Wert- oder Interessensdeklaration führt, auch wenn kein ausdrücklicher Widerspruch der Berger Logistik GmbH erfolgt. Eine Vereinbarung auf Erhöhung oder Verzicht von Haftungshöchstgrenzen, die in vertraglichen Bedingungen oder in internationalen Übereinkommen festgelegt sind, ist nicht möglich.

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass diese Bestimmungen, die AÖSp sowie (bei Beförderungen zur See und im Multimodalverkehr) die Konnossementbedingungen für alle künftigen Geschäfte, unabhängig von einer nochmaligen ausdrücklichen Bezugnahme, gelten, insbesondere bei mündlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Aufträgen. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die nicht ausdrücklich von Berger anerkannt werden, sind unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die obigen Bedingungen berühren nicht die Geltung von Konventionen, soweit deren Bestimmungen zwingend eine abweichende Regelung vorschreiben.

Für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Streitparteien wird die Zuständigkeit des sachlich jeweils in Betracht kommenden Gerichtes für 6330 Kufstein vereinbart.